

Bundes-Notbremse ab 24. April

Ausgangsbeschränkungen

Wenn in einem Landkreis oder einer Stadt die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner binnen sieben Tagen an drei Tagen hintereinander über 100 liegt, dürfen Menschen ab 22.00 Uhr die eigene Wohnung nicht mehr verlassen. Für diese Regel gelten Ausnahmen: Alleine Spaziergehen und Joggen etwa sind bis Mitternacht erlaubt, auch die Fahrt zur Arbeit oder von der Arbeit nach Hause ist möglich. Wer medizinische Hilfe braucht, kann ebenfalls raus.

Treffen

Ebenfalls bei einer über drei Tage anhaltenden Sieben-Tage-Inzidenz über 100 darf sich höchstens noch ein Haushalt mit einer weiteren Person treffen, wobei Kinder bis 14 Jahre ausgenommen sind.

Shopping

Bis zu einer Inzidenz von 150 an drei aufeinander folgenden Tagen dürfen Geschäfte nur noch Terminshopping bzw. "Click and Meet" anbieten, und das auch nur für Kunden, die einen negativen Corona-Test vorlegen. Bei einer Inzidenz über 150 ist nur "Click and Collect" möglich.

Schulen und Kitas

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 100, wird Wechselunterricht ab dem übernächsten Tag Pflicht. Ab 165 ist ab dem übernächsten Tag Präsenzunterricht verboten, Regelbetreuung in Kitas ist dann ebenfalls untersagt. Wie bisher sind Abschlussklassen ausgenommen.

Homeoffice

Arbeitgeber müssen, wenn es möglich ist, weiterhin Homeoffice anbieten. Neu ist, dass Beschäftigte, wenn es zumutbar ist, das Angebot wahrnehmen müssen.

Schleswig-Holstein

hat mit Abstand die niedrigsten Infektionswerte in Deutschland, und die Regeln sind hier bereits wesentlich strenger als die Bundes-Notbremse. Präsenzunterricht in Schulen endet etwa schon ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100. Derzeit liegen nur die beiden südlichen Landkreise leicht über diesem Wert. Die Inzidenz von 165 erreicht kein Landkreis in Schleswig-Holstein.